GESETZLICHE ANFORDERUNGEN

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG) UND WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG)

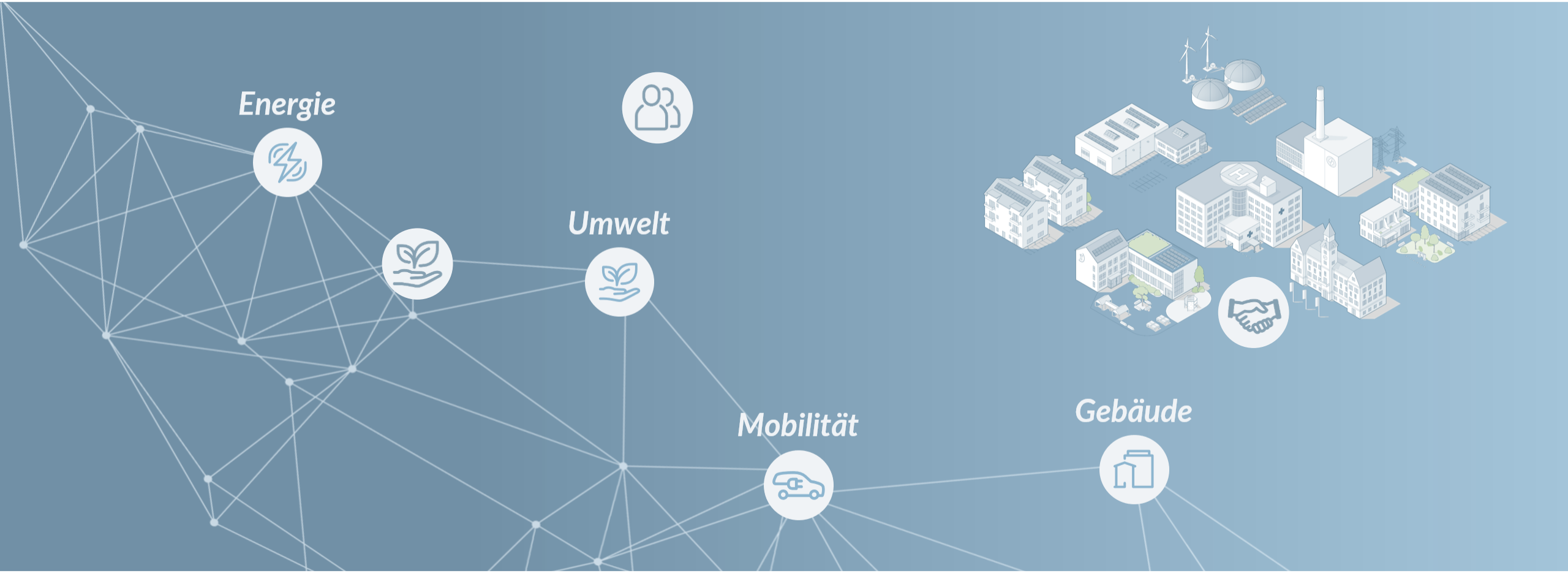

GREVEN, 18.11.2024

Stadt Greven energielenker

WIR SIND ENERGIELENKER

FÜR KLIMA UND ZUKUNFT

>350 energielenker

10 Standorte

4 Schwerpunkte

Energie – Gebäude – Mobilität – Umwelt

Hauptsitz: energielenker projects GmbH

Hüttruper Heide 90 – 48268 Greven
210 Mitarbeitende, davon 65 in Greven

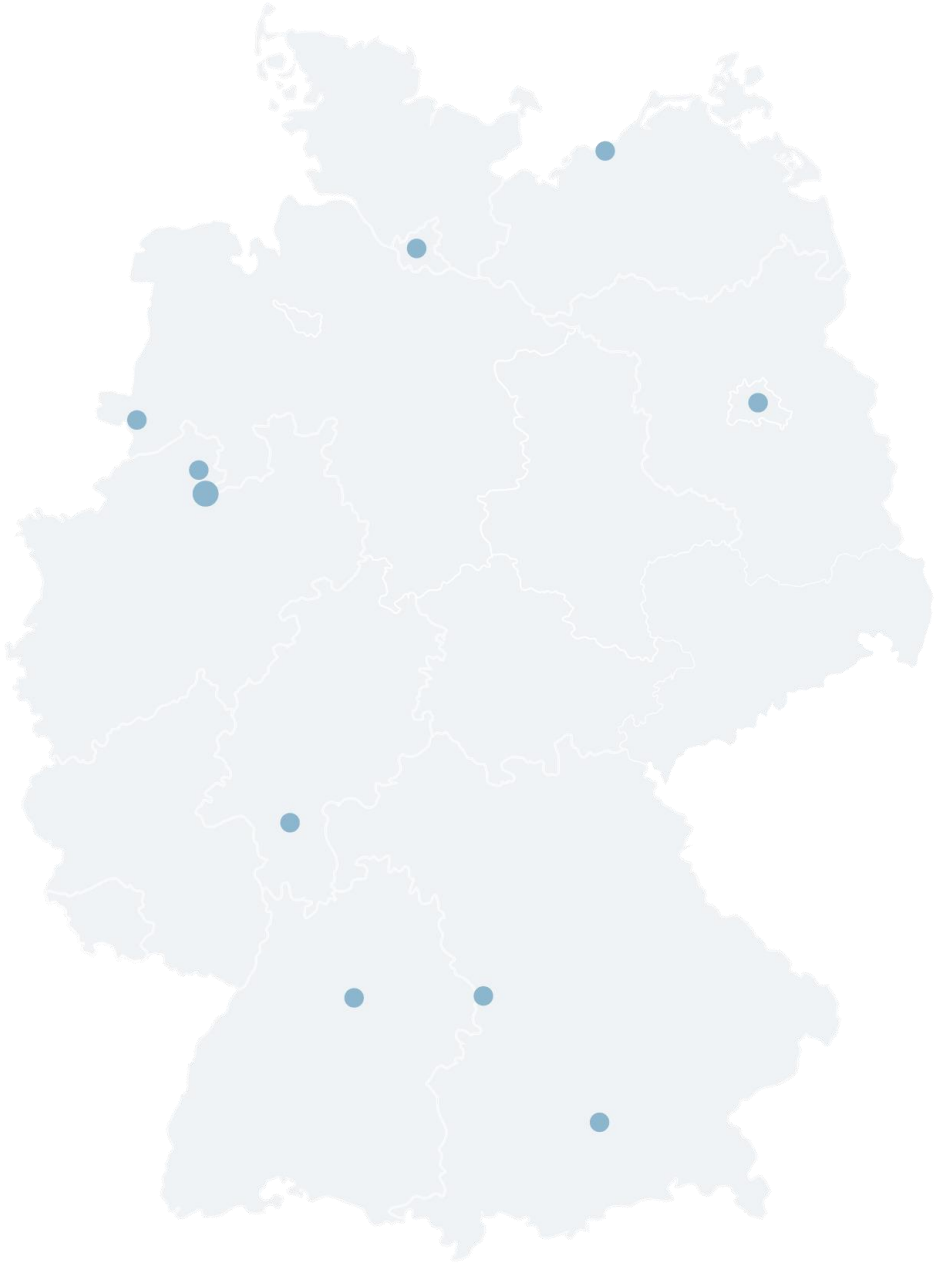

AGENDA

- **Wärmeplanungsgesetz (WPG)**
- **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**
- **Fördermöglichkeiten / Bundesförderung Effiziente Gebäude BEG**

ZWEI NEUE BUNDESGESETZE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM THEMA HEIZUNG

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

- **In Kraft seit 1. Januar 2024**
- Enthält **sämtliche Anforderungen an die energetische Qualität** von Gebäuden.
- Relevant zum Thema Heizung: Abschnitt „**Anforderungen an Heizungsanlagen; Betriebsverbot für Heizkessel**“ (§§ 71 – 73)

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG)

- **In Kraft seit 1. Januar 2024**
- Verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass **Wärmepläne erstellt** werden und regelt Aufbau und Durchführung der Wärmeplanung.
- Enthält außerdem die Anforderungen an Wärmenetzbetreiber, ihre **Wärmenetze schrittweise bis 2045 zu dekarbonisieren.**
- Relevant zum Thema Heizung: **Ausweisung von Wärmenetzgebieten und deren Rechtswirkung.**

© in Anlehnung an e4c

WÄRMEPLANUNGSGESETZ

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG)

- **Was ist die Kommunale Wärmeplanung?**
  - Ein Strategisches Planungsinstrument
  - Die Wärmeplanung ermittelt auf Basis der lokalen Gegebenheiten, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung auf die Nutzung von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme umgestellt werden kann

- **Wer muss es machen?**
  - Die Durchführung der Wärmeplanung obliegt der „planungsverantwortlichen Stelle“ – i.d.R. Kommune – Stadt Greven

- **Aufgaben der Wärmeplanung:**
  - Zu prüfen, welche Optionen der Wärmeversorgung sind besonders geeignet sind
  - Zu ermitteln, wo ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz gebaut werden kann
  - Auszuweisen, wo die Wärmeversorgung voraussichtlich dezentral (Wärmeerzeuger im eigenen Haus) erfolgen muss

FAQ zur Wärmeplanung unter www.energiewechsel.de

WÄRMEPLANUNGSGESETZ - FRISTEN

Unter 10.000 Einwohner	10.000 – 45.000 Einwohner	45.000 – 100.000 Einwohner	Über 100.000 Einwohner
Vereinfachtes Verfahren §§ 4 und 22 WPG	Prüfen ob gemeinsame Planung mit umliegenden Kommunen sinnvoll ist	Prüfen ob gemeinsame Planung mit umliegenden Kommunen sinnvoll ist	EED-Anforderung erfüllen § 21 WPG
		Verbesserung der Energieeffizienz berücksichtigen	
Wärmeplan bis spätestens **30.06.2028**	Wärmeplan bis spätestens **30.06.2028**	Wärmeplan bis spätestens **30.06.2028**	Wärmeplan bis spätestens **30.06.2026**

FAQ zur Wärmeplanung unter www.energiewechsel.de

Der Wärmeplan ist rechtlich unverbindlich. Die planende Kommune legt sich damit nicht fest, bestimmte Energieinfrastrukturen zu bauen oder zu betreiben.

AGENDA

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Ugs. auch „Heizungsgesetz“

RÜCKBLICK AUF DIE ENTWICKLUNG HIN ZUM GEG

WÄRMESCHUTZVERORDNUNG, ENERGIEEINSPARVERORDNUNG & GEBÄUDEENERGIEGESETZ

1977	1. Wärmeschutzverordnung (WäSchVO)
1984	2. WäSchVO
1995	3. WäSchVO

2002	Energieeinsparverordnung (EnEV)
2004	
2007	
2009	
2013	

2020	**Gebäudeenergiegesetz (GEG)**
2024	**GEG-Novelle**

Gemäß Gesetzbeschluss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0401-0500/415-23.pdf?__blob=publicationFile&v=2

GEG 2024

Teil 1	Teil 2	Teil 3	Teil 4	Teil 5	Teil 6	Teil 7, 8 , 9	Anlagen
Allgemeiner Teil	Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude	Anforderungen an bestehende Gebäude	Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluft-technik, WW	Energie-ausweise	Finanzielle Förderungen bei Nutzung EE	Vollzug Bußgeld-vorschriften Übergangs-vorschriften	Anlagen 1 - 11
§ 1 - § 9a	§ 10 - § 45	§ 46 - § 56	§ 57 - § 78	§ 79 - § 88	§ 89 - § 91	§ 92 - § 115	

Gemäß Gesetzbeschluss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2023/0401-0500/415-23.pdf?__blob=publicationFile&v=2

GEG 2024

ANFORDERUNG AN NEU ZU ERRICHTENDE GEBÄUDE

§ 10 Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude

(1) Wer ein Gebäude errichtet, hat dieses als Niedrigstenergiegebäude nach Maßgabe von Absatz 2 zu errichten.

(2) Das Gebäude ist so zu errichten, dass

1. Der Gesamtenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung, bei Nichtwohngebäuden auch für eingebaute Beleuchtung, den jeweiligen Höchstwert nicht überschreitet der sich nach § 15 oder § 18 ergibt,
2. Energieverluste beim Heizen und Kühlen durch baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe von § 16 oder § 19 vermieden werden und
3. die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 erfüllt werden.

(3) Die Anforderungen an die Errichtung von einem Gebäude nach diesem Gesetz finden keine Anwendung, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.

Primärenergiebedarf

U-Werte Gebäudehülle

Anlagentechnik

GEG 2024

ANFORDERUNG AN NEU ZU ERRICHTENDE GEBÄUDE

Primärenergiebedarf	Primärenergiebedarf max. 55 % des Referenzgebäudes
U-Werte Gebäudehülle	Mittlere U-Werte Gebäudehülle gem. Anlage 3
Anlagentechnik	Mindestens 65 % Erneuerbare Energien

GEG 2024

ANFORDERUNG AN NEU ZU ERRICHTENDE GEBÄUDE

§ 48 Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Änderung

Soweit bei beheizten oder gekühlten Räumen eines Gebäudes Außenbauteile im Sinne der Anlage 7 erneuert, ersetzt oder erstmalig eingebaut werden, sind diese Maßnahmen so auszuführen, dass die betroffenen Flächen des Außenbauteils die Wärmedurchgangskoeffizienten der Anlage 7 nicht überschreiten. Ausgenommen sind Änderungen von Außenbauteilen, die nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe des Gebäudes betreffen. Nimmt der Eigentümer eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen Änderungen im Sinne der Sätze 1 und 2 an dem Gebäude vor und werden unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 durchgeführt, hat der Eigentümer vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatorisches Beratungsgespräch mit einer nach § 88 zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigten Person zu führen, wenn ein solches Beratungsgespräch als einzelne Leistung unentgeltlich angeboten wird. Wer geschäftsmäßig an oder in einem Gebäude Arbeiten im Sinne des Satzes 3 für den Eigentümer durchführen will, hat bei Abgabe eines Angebots auf die Pflicht zur Führung eines Beratungsgesprächs schriftlich hinzuweisen.

GEG 2024

ANFORDERUNG AN BESTEHENDE GEBÄUDE

Auszug aus Anlage 7

Nummer	Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Außenstellen	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Raum-Solltemperatur ≥ 19 °C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Raum-Solltemperatur von 12 bis < 19 °C
		Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U_{max}	
Bauteilgruppe: Außenwände			
1a[1]	Außenwände: ▸ Ersatz oder ▸ Erstmaliger Einbau	U = 0,24 W/(m²*K)	U = 0,35 W/(m²*K)
1b[1,2]	Außenwände: ▸ Anbringen von Bekleidungen (Platten oder plattenartige Bauteile), Verschalungen, Mauervorsatzschalen oder Dämmschichten auf der Außenseite einer bestehenden Wand oder ▸ Erneuerung des Außenputzes einer bestehenden Wand	U = 0,24 W/(m²*K)	U = 0,35 W/(m²*K)
Bauteilgruppe: Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster, Glasdächer, Außentüren und Vorhangfassaden			
2a	Gegen Außenluft abgrenzende Fenster und Fenstertüren: ▸ Ersatz oder erstmaliger Einbau des gesamten Bauteils oder ▸ Einbau zusätzlicher Vor- oder Innenfenster	U = 1,3 W/(m²*K)	U = 1,9 W/(m²*K)

65 PROZENT ERNEUERBARE ENERGIEN AB 2024

65 % Erneuerbare Energien
ab 2024

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG) UND GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

DIE 65 % EE-PFLICHT IM GEG

- **Neu eingebaute Heizungen** müssen mit mindestens **65 Prozent erneuerbare Energien** (EE) betrieben werden, z. B. mit Wärmepumpe, Biomasseheizung, Wasserstoff oder Wärmenetzanschluss
- Seit 01. Januar 2024 zunächst nur für Neubauten in Neubaugebieten gültig.
- In **allen Bestandsgebäuden** sowie in Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gelten die Regelungen erst nach Ablauf folgender Fristen (unabhängig davon ob eine Wärmeplanung vorliegt oder nicht!):
  - Kommunen ab 100.000 Einwohnern: ab Juli 2026
  - Kommunen unter 100.000 Einwohnern: ab Juli 2028

WICHTIG: Regelungen gelten ausschließlich beim Einbau einer **neuen Heizung**!
Bestehende Heizungen können weiter **betrieben und repariert** werden.

© in Anlehnung an e4c

Übersicht zum Kern der 65 %-EE-Anteil-Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Entscheidungsbaum zu den Verpflichtungen für Gebäudeeigentümer

Die hier vom BDEW veröffentlichte Übersicht zum Kern der 65 %-Erneuerbare-Energien-Anteil-Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zeigt die diesbezüglichen Verpflichtungen für den Gebäudeeigentümer in Form eines Entscheidungsbaums auf. [1]

Neubau
(außer Schließung von Baulücken)

Bauantrag ab 01.01.2024

Für neu eingebaute Heizungsanlagen gilt: Mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme muss mit Erneuerbare Energien (EE) oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt werden (§ 71 Abs. 1).

- **Rechnerischer Einzelnachweis nach DIN V 18599 (§ 71 Abs. 2) oder**
- **Pauschale Erfüllungsoptionen einzeln oder in Kombination (§ 71 Abs. 3):**
  - **Wärmenetzanschluss (§ 71b)[5]**
    es müssen die rechtlichen Anforderungen an ein Wärmenetz unter anderem nach Wärmeplanungsgesetz (WPG) erfüllt sein
  - **Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)**
    ohne weitere Anforderungen
  - **Stromdirektheizung (§ 71d)**
    Einbau nur in besonders gut gedämmten Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf Unterschreitung der Anforderungen an baulichen Wärmeschutz um: 45 % im Neubau oder 30 % im Bestand bzw. 45 % bei bestehender Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger (Ausnahme: selbstgenutzte Gebäude mit max. 2 Wohnungen)
  - **Solarthermie (§ 71e)**
    Kollektoren oder das System müssen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein
  - **Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung (§ 71f)**
    Betrieb mit mind. 65 % Biomasse (Biomethan) oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate
  - **Heizung mit fester Biomasse (§ 71g)**
    Biomassekessel (v. a. Holzheizkessel) und wassergeführte Pelletkaminöfen mit Wassertasche
  - **Hybridheizung (§ 71h) mit Wärmepumpe oder Solarthermie**
    Wärmepumpen-Hybridheizung
    gemeinsame fernansprechbare Steuerung, Vorrang für Wärmepumpe bei Kombination mit Brennwertkessel, thermische Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bzw. 40 % bei bivalent alternativem Betrieb) der Heizlast des Gebäudes betragen
    Solarthermie-Hybridheizung
    es gelten Anforderungen an die Solarfläche (beispielsweise für EFH: 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche), wobei die genannten Aperturflächen lediglich als 15 % erneuerbare Energien gelten/angerechnet werden, die restlichen 50 % müssen z. B. mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden

Gebäudebestand[1]
Es besteht keine Austauschpflicht![2][3][4] Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und repariert werden.

Geplanter Austausch
Hinweis: Fördermöglichkeiten prüfen (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude (Einzelmaßnahmen))

Übergangsfrist bis 10 Jahre nach Vertragsabschluss zum **Anschluss an Wärmenetz** gem. § 71j und Abschluss eines Liefervertrages mit 65 % EE-Wärmeanteil (bis dahin kann eine Heizung ohne 65 %-EE-Anteil genutzt werden)

Ja

Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes in der kommunalen Wärmeplanung[7]

Nein

Ausweisung als Wasserstoffnetzausbaugebiet in der kommunalen Wärmeplanung[7]

Nein → Ja

Übergangsfrist bis zum **Anschluss an das Wasserstoffnetz** gem. kommunaler Wärmeplanung, spätestens bis zum 31.12.2044, Voraussetzungen nach § 71 k sind zu erfüllen. Bis dahin kann eine Heizung ohne 65 %-EE-Anteil genutzt werden, diese muss jedoch vollständig auf Wasserstoff umstellbar sein.

Havarie
Wärmeerzeuger kann nicht mehr repariert werden

Gasetagenheizungen

Nein → **5 Jahre allgemeine Übergangsfrist, § 71i (Havarieregelung)**
Die Übergangsfrist gilt erst, wenn die 65%-EE-Vorgabe gilt, spätestens ab 30.06.2026/2028. (Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Wärmenetzanschlüsse (Fernwärme), Gasetagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden.)

Ja → **Sonderfall Einzelöfen und Gasetagenheizungen (§71l)**
Übergangsfrist bis zu 13 Jahren nach Havarie des ersten Gerätes in Abhängigkeit zur Entscheidung für eine Umrüstung auf eine zentrale Wärmeversorgung des Gebäudes

Kommunaler Wärmeplan[6] (KWP) liegt vor?
Fristen[8] nach § 71 Abs. 8: Soweit in der Stadt/Gemeinde/Kommune nicht anders geregelt, sind diese Pläne spätestens vorzulegen:
> 100.000 Einw. bis 30.06.2026 / < 100.000 Einw. bis 30.06.2028. Nach Ablauf dieser Fristen wird vom Vorliegen eines Wärmeplanes ausgegangen.

Ja → Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes in der kommunalen Wärmeplanung[7]

Nein →

Bis spätestens 30.06.2026/2028 können Heizungsanlagen, die mit Öl oder Gas betrieben werden, ohne 65 %-EE-Anteil eingebaut werden, wenn (§71 Abs. 8-11):

- ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 %, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 % und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird und
- eine Beratung erfolgt, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender Kohlenstoffdioxid-Bepreisung, hinweist.

[1] Besonderheiten – zum Beispiel von darüber hinaus gehenden Regelungen – in Landesgesetzen/Landesregelungen sind zu beachten.
[2] gilt entsprechend für Neubau bei Schließung von Baulücken (§71 Abs.10)
[3] Öl- und Gaskessel, die älter sind als 30 Jahre dürfen nicht mehr betrieben werden. Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie Kessel unter 4 und über 400 kW sind von diesem Betriebsverbot befreit. Auch befreit sind Gas-Hybridheizungen, die nicht fossil betrieben werden.
[3] Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§ 72 Abs. 4).
[4] Für seit dem 01.02.2002 selbstgenutzte EFH/ZFH gilt: Die unter 2) genenannten Verpflichtungen gelten erst bei Eigentümerwechsel. Die Frist zur Erfüllung beträgt dann 2 Jahre (§ 73).
[5] Abgrenzung Heizungsanlage/Gebäudenetz zu Fernwärme: Gebäudenetz bis 16 Gebäude und/oder max. 100 Wohnungen – es gelten die Anforderungen wie an Gebäude.
[6] Ausschlaggebend ist ein Wärmeplan, der auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, und unter dessen Berücksichtigung eine Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugebietes getroffen wurde.
[7] Die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugebietes bewirkt keine Pflicht diese Versorgungsoption zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten.
[8] Sofern vor Ablauf dieser Fristen auf Basis eines Wärmeplans die Ausweisung als Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet erfolgt ist, ist § 71 Abs. 1 (die 65%-EE-Vorgabe) einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.

Stand: August 2024

energielenker

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG) UND GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

WANN MUSS DIE HEIZUNG AUSGETAUSCHT WERDEN?

- Wenn die Heizung **defekt** ist und **nicht repariert** werden kann
- Wenn das **Betriebsverbot** nach § 72 GEG greift (keine neue Regelung!):
  - Das Verbot gilt für Konstanttemperaturkessel mit 4-400 kW, die nicht Teil einer Wärmepumpen- oder Solarthermieheizung sind UND älter als 30 Jahre sind.
  - **AUSNAHME** vom Betriebsverbot: Das Haus hat höchstens 2 Wohnungen und der Eigentümer bewohnt eine Wohnung seit dem 1. Februar 2002 selbst. Dann gilt das Verbot erst bei Eigentümerwechsel.

ACHTUNG: Grundsätzlich und ohne Ausnahmen gilt: Heizkessel dürfen **längstens** bis zum Ablauf des 31. Dezember **2044 mit fossilen Brennstoffen** betrieben werden.

© in Anlehnung an e4c

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG) UND GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

ÜBERGANGSREGELUNGEN

- Allgemeine Übergangsfrist, wenn die **65 % EE-Pflicht** gilt und die **Heizung getauscht** werden muss: **5 Jahre** lang kann übergangsweise eine Heizungsanlage ohne 65 % EE eingebaut und betrieben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Arbeiten zum Austausch.
- Deutlich längere Übergangsfristen gelten für **Gasetagenheizungen**, und zwar, sobald die erste Etagenheizung im Haus getauscht werden muss: **5 Jahre** lang kann übergangsweise eine Etagenheizung ohne 65 % EE eingebaut und betrieben werden. Die Frist verlängert sich auf **13 Jahre**, wenn der Hauseigentümer sich für die Umstellung auf eine Zentralheizung entscheidet (schriftlich gegenüber Bezirksschornsteinfeger).

Weitere Übergangsregelungen bei Anschluss an Wärmenetz oder Wasserstoffnetz!

© in Anlehnung an e4c

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG) UND GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

EINBAU EINER NEUEN GAS- ODER ÖL-HEIZUNG?

- Bei der Entscheidung hilft die verpflichtende Beratung (§ 71 (11) GEG), z. B. durch qualifizierte Schornsteinfeger, Heizungsinstallateure und Energieberater
- **ACHTUNG:** Heizungen ohne 65 % EE, die nach dem 31. Dezember 2023 eingebaut werden, müssen ab 2029 anteilig mit Biomasse oder (grünem oder blauen) Wasserstoff betrieben werden:
  - 2029: 15 %
  - 2035: 30 %
  - 2040: 60 %

AUSNAHMEN:

1. Ich befinde mich in der Übergangsfrist (10 Jahre ab Vertragsabschluss) für den Anschluss an ein Wärmenetz.
2. Mein Haus mit Gasheizung (umrüstbar auf Wasserstoff) befindet sich in einem Wasserstoffnetzausbaugebiet, für das ein verbindlicher Fahrplan für die vollständige Umstellung auf Wasserstoff bis 31.12.2044 vorliegt.

© in Anlehnung an e4c

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG) UND GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

DAS WÄRMEPLANUNGSGESETZ – AUSWEISUNG VON WÄRMENETZGEBIETEN

- Auf Grundlage der fertiggestellten Wärmeplanung **können** die Kommunen Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete ausweisen, müssen dies aber nicht tun. Diese **Gebietsausweisung ist nicht Teil der Wärmeplanung, sondern ein separater, nächster Schritt!**
- Direkte Verbindung zum GEG: Die **Gebietsausweisung führt zu früherem Inkrafttreten des GEG**.

Die Gebietsausweisung bewirkt

keine Pflicht, ein Wärmenetz zu nutzen

(keine Pflicht für Bürger*innen/Unternehmen) oder ein Wärmenetz zu bauen (keine Pflicht für Kommune oder Versorger).

ABER: Grundsätzlich haben Kommunen in NRW die Möglichkeit, für ein Gebiet eine Fernwärmesatzung zu erlassen.

© in Anlehnung an e4c

WÄRMEPLANUNGSGESETZ (WPG) UND GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

REGELUNGEN ZUM HEIZUNGSTAUSCH

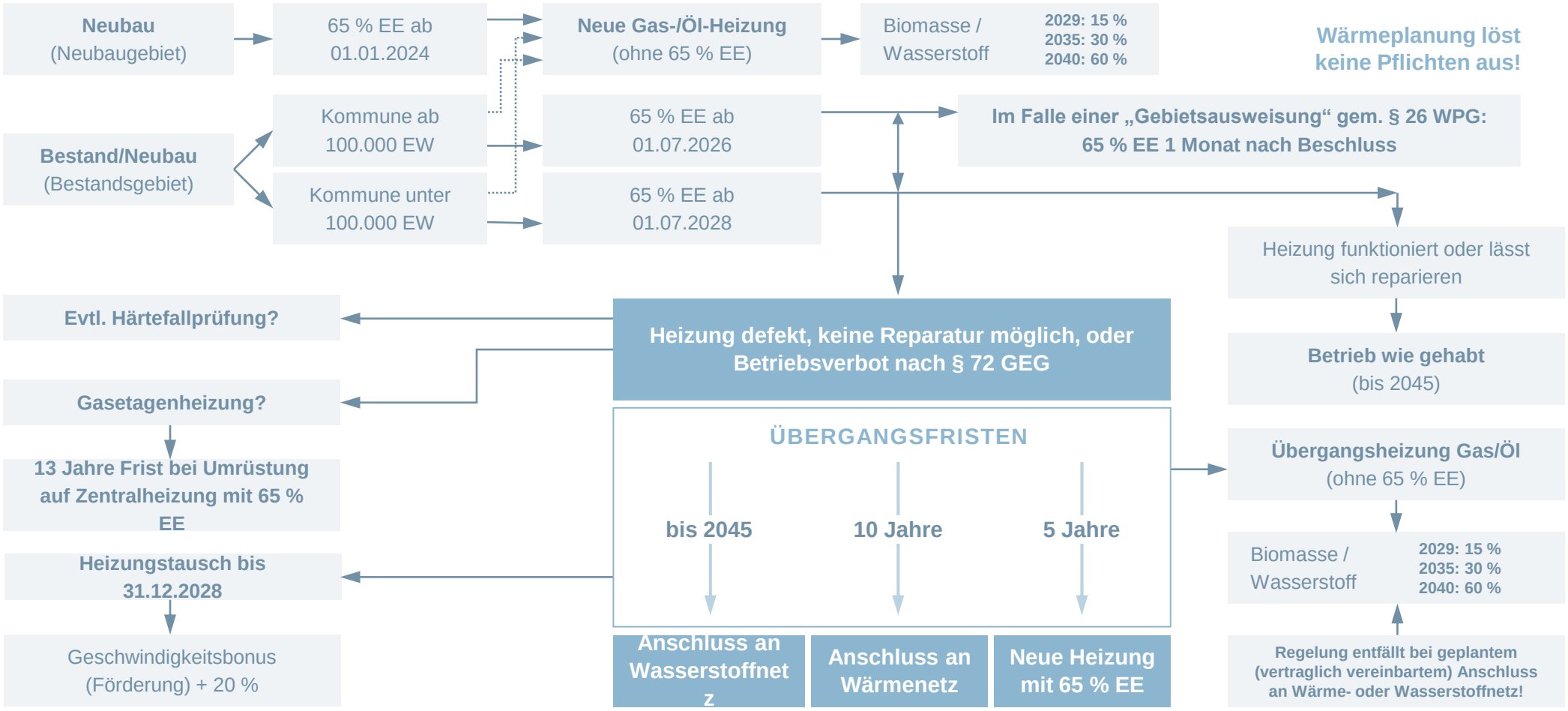

© in Anlehnung an e4c

AGENDA

BUNDESFÖRDERUNG EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG) – WOHNGEBÄUDE –+

- Einzelmaßnahmen an Wohngebäude
- Effizienzhausförderung
- Steuerliche Begünstigungen
- Förderung für Energieberatungen

FÖRDERANSÄTZE FÜR GEBÄUDESANIERUNG

KEINE DOPPELTE FÖRDERUNG MÖGLICH

ENTWEDER	ODER (Nach Maßnahme über Steuererklärung)
Tilgungszuschüsse (Kredit) oder Investitionszuschüsse	**Steuerliche Begünstigung**
▸ Vor-Ort-Energieberatung ▸ BEG-Einzelmaßnahme inkl. Heizungstausch ▸ BEG-Effizienzhaus ▸ Baubegleitung	▸ Nur für Eigennutzer ▸ Technische Anforderung wie bei BEG-Einzelmaßnahmen ▸ Fachunternehmernachweis erforderlich

Alle Angaben ohne Gewähr!

BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFZIENTE GEBÄUDE

AB 01.01.2024

Einzelmaßnahmen

BEG Einzelmaßnahmen

Sanierung von WG und NWG

WG/N
WG
EM

(Systemische) Effizienzhaus-Maßnahmen

BEG Wohngebäude

Sanierung zu Effizienzhäusern

WG
EH

BEG Nicht-wohngebäude

Sanierung zu Effizienzgebäuden

NWG
EG

Zuschuss -variante

Optional: Ergänzungskredit

Kreditvariante

Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Alle Angaben ohne Gewähr!

EINZELMAßNAHMEN FÜR WOHNGEBÄUDE

EG
EM

Was wird gefördert?

- Heizungstausch
- Effizienzmaßnahmen
  - Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle
  - Heizungsoptimierung
  - Anlagentechnik

Wie wird gefördert?

Grundförderung + **Boni** + **Zuschlag**

Alle Angaben ohne Gewähr!

HEIZUNGSTAUSCHFÖRDERUNG

EG
EM

Grundförderung	30 %
Klimageschwindigkeits-Bonus*	20 %
Einkommens-Bonus**	30 %

max. 70%
Selbstnutzende Wohneigentümerinnen und -eigentümer

* Der Bonus wird Eigentümerinnen und Eigentümern für die selbstgenutzte Wohneinheit (WE) gewährt, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder eine mind. 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung ausgetauscht wird. Der Bonus wird ab 2029 schrittweise reduziert. ** Der Bonus wird Eigentümerinnen und Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis zu 40 000 Euro für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt. *** Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

HEIZUNGSTAUSCHFÖRDERUNG

EG
EM

max. 35%

Für Vermietende, Wohnungswirtschaft u.a.

Emissionsminderungs-Zuschlag für Biomasseheizungen*	2.500 € pauschal*
Effizienz-Bonus f. Wärmepumpe**	5 %
Grundförderung	30 %
Klimageschwindigkeits-Bonus*	20 %
Einkommens-Bonus**	30 %

max. 70%

Selbstnutzende Wohneigentümerinnen und -eigentümer

* Der Zuschlag wird pauschal gewährt, wenn die Feinstaubemission maximal 2,5 mg/m³ beträgt. Die Kosten für die Emissionsminderung sind nicht in den förderfähigen Kosten anzusetzen.
** Der Bonus wird für Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser gewährt sowie für solche mit natürlichen Kältemittel. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

FÖRDERFÄHIGE NEUE HEIZUNGEN

30 %

EG
EM

Einzelheizungen

- Wärmepumpen
- Biomasseheizungen
- Brennstoffzellen, innovative Heizungen
- Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben*)
- Solarthermie

Mind. 65% erneuerbare Energien

Wärmenetze

- Anschluss an ein Gebäudenetz (≤ 16 Gebäude**)
- Anschluss an ein Wärmenetz (> 16 Gebäude)
- Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen (≤ 16 Gebäude**)

KfW

Keine Förderung für fossile Heizungen, auch bei Hybridheizungen wird nur der Erneuerbare-Energien-Anteil gefördert.

BAFA***

In Wärmenetzgebieten mit Anschluss- und Benutzungs-zwang gibt es nur Förderung für den Anschluss an dieses Netz.

* Investitionsmehrausgaben sind die zusätzlichen Ausgaben für eine Gas-Brennwertheizung, die bauartbedingt zu 100 Prozent mit Wasserstoff betrieben werden kann, gegenüber einem herkömmlichen Modell. ** und kleiner 100 Wohneinheiten *** Energie-Effizienz-Experten für Antragsstellung nötig. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

BONUS FÜR HEIZUNGSTAUSCH

EG
EM

Klimageschwindigkeits-Bonus*

+20 %

Betrifft den Austausch von fossilen und älteren Heizungen

*Der Bonus wird **selbstnutzenden Eigentümerinnen** und Eigentümern** für die **selbstgenutzte Wohneinheit**** gewährt, wenn eine funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder eine mind. 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung durch eine klimafreundliche Heizung ersetzt wird.*

*Der Bonus reduziert sich schrittweise ab 2029.****

Der Klimageschwindigkeits-Bonus ersetzt den bisherigen Heizungstausch-Bonus

* Für Biomasseheizungen wird der Klimageschwindigkeits-Bonus nur dann gewährt, wenn diese mit Solarthermie, einer Warmwasserwärme-pumpe oder Photovoltaik-Anlage mit elektrischer Warmwasserbereitung kombiniert wird. ** Als Nachweis für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer gilt der Grundbuchauszug und eine Meldebescheinigung für die Haupt- oder alleinige Wohnung. *** In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit wird der Bonus nur für den Teil der gesamten geförderten Ausgaben gewährt, der auf selbstgenutzte Wohneinheiten entfällt.
**** Erstmals zum 1. Januar 2029 und dann alle zwei Jahre sinkt der Bonus um jeweils 3 Prozent. Ab 2037 entfällt der Bonus.
Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

BONUS FÜR HEIZUNGSTAUSCH

EG
EM

+30 %

Einkommens-Bonus

Betrifft einkommensschwache Haushalte

*Der Bonus wird **Eigentümerinnen und Eigentümern*** mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen **bis zu 40 000 Euro**** für die **selbstgenutzte Wohneinheit** gewährt.*

* Als Nachweis für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer gilt der Grundbuchauszug oder eine Meldebescheinigung für die Haupt- oder alleinige Wohnung. ** Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Dazu wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen der relevanten Haushaltsmitglieder des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner sowie Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

BONUS UND ZUSCHLAG FÜR HEIZUNGSTAUSCH

EG
EM

+5 %

Effizienz-Bonus für Wärmepumpen

Betrifft den Einbau einer Wärmepumpe

Der Bonus wird für Wärmepumpen mit der Wärmequelle Erdreich, Wasser oder Abwasser gewährt sowie für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln.*

+2.500 €

Emissionsminderungs-Zuschlag für Biomasseheizungen

Betrifft den Einbau von Biomasseheizungen

*Der Zuschlag wird **pauschal** gewährt, also unabhängig von der Höhe der förderfähigen Kosten, wenn die **Feinstaubemission maximal 2,5 mg/m³** beträgt.*

* Ab 01.01.2028 werden nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert. **Kosten für die Emissionsminderung dürfen nicht bei den förderfähigen Kosten berücksichtigt werden. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

EFFIZIENZMAßNAHMEN – GEBÄUDEHÜLLE

EG
EM

Was wird gefördert?

- Dämmmaßnahmen an Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und Bodenplatten
- Austausch von Fenstern und Außentüren
- Außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung

BAF
A

15 % + iSFP-Bonus 5 %

Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

EFFIZIENZMAßNAHMEN – ANLAGENTECHNIK

AUßER HEIZUNG

EG
EM

Was wird gefördert?

- Einbau, Austausch oder Optimierung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sowie bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme
- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung oder zur Verbesserung der Netzdienlichkeit („Efficiency Smart Home“)

} BAFA

15 % + iSFP-Bonus 5 %

Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

EFFIZIENZMAßNAHMEN – HEIZUNGSOPTIMIERUNG

EG
EM

Was wird gefördert?

Bis 5 Wohneinheiten*

Heizungsoptimierung zur **Effizienzverbesserung****

- Hydraulischer Abgleich***, Heizungspumpen-Austausch
- Dämmung von Rohrleitungen
- Einbau von Flächenheizungen, Niedertemperatur-heizungen und Wärmespeichern
- Einbau von Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Umstellung auf 100-Prozent-Wasserstoffbetrieb

BAFA

15 % + iSFP-Bonus 5 %

Heizungsoptimierung zur **Emissionsminderung**

- Staubemissionsreduzierung von Biomasseheizungen****

BAFA

50 %

* Ab sechs Wohneinheiten gilt die EnSimiMaV bzw. § 60b GEG. ** Förderung nur für Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre in Betrieb sind und nur bei Gebäuden mit bis zu fünf Wohneinheiten. Die Optimierung fossiler Heizungen wird nur bei Anlagen gefördert, die nicht älter sind als 20 Jahre. Bei wassergeführten Heizungssystemen wird ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem vorausgesetzt oder ein hydraulischer Abgleich muss durchgeführt werden. *** Nach Verfahren B. **** Förderung nur bei Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre in Betrieb sind und nur für Anlagen mit einer Nennleistung von 4kW oder mehr, ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

EG
EM

BONUS FÜR HEIZUNGSTAUSCH

AN DER GEBÄUDEHÜLLE, ANLAGENTECHNIK UND HEIZUNGSOPTIMIERUNG*

+5 %

iSFP-Bonus

Betrifft Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik außer der Heizung und Heizungs-optimierung zur Effizienz-verbesserung* (nicht den Heizungstausch)

*Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines geförderten, individuellen Sanierungsfahrplans**
so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte.

* Der Bonus wird nur für die Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung gewährt und nicht für Heizungsoptimierung zur Emissions-minderung.
** Der individuelle Sanierungsfahrplan (iSFP) stellt die aufeinander abgestimmten Schritte einer energetischen Sanierung dar.
Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

EIGENLEISTUNG

EG
EM

Sanierung in Eigenleistung

Materialkosten für Eigenleistungen sind förderfähig.

- Rechnungen über Materialkosten
  - müssen den Namen des Antragstellers enthalten
  - Dürfen ausschließlich förderfähige Posten enthalten
  - Sind nicht in Barzahlung möglich
- **Umfeldmaßnahmen sind nicht förderfähig**

Bestätigung durch Sachkundige

Die fachgerechte Durchführung und korrekte Angabe der Materialkosten muss durch eine sachkundige Person bestätigt werden.

- Sachkundig sind
  - Energie-Effizienz-Experten
  - Fachunternehmer

Fördersatz für Material gleich wiebei jeweiliger Maßnahme

Alle Angaben ohne Gewähr!

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

AB 01.01.2024

EG
EM

KOMBI-
NIERBAR

Heizungstausch	Effizienzmaßnahmen
30.000 € für die 1. Wohneinheit (WE) **+ 15.000 € für die 2. - 6. WE** **+ 8.000 € ab der 7. WE**	Sanierungsmaßnahmen an Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung **30.000 € pro WE** **60.000 € pro WE mit iSFP****
einmalig*	**pro Kalenderjahr**

Mindestinvestitionssumme*** = 300€

* Die förderfähigen Kosten von 30.000 Euro können nur einmalig, aber über mehrere Förderanträge für mehrere Heizungen, in Anspruch genommen werden. ** Für sonstige energetische Maßnahmen beträgt die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben insgesamt 30.000 Euro pro Wohneinheit. Wird der iSFP-Bonus gewährt oder ist der Eigentümer nach Nummer 5.2 der Richtlinie „Energieberatung für Wohngebäude (EBW)“ nicht antragsberechtigt für den iSFP, erhöhen sich die förderfähigen Kosten auf 60.000 Euro pro Wohneinheit. *** Bezogen auf die förderfähigen Kosten. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

ZINSVERBILLIGTER ERGÄNZUNGSKREDIT

EG
EM

- Voraussetzungen:
  - Nur zur Finanzierung von geförderten Einzelmaßnahmen*
  - Für selbstgenutzte Wohneinheit
  - Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen: max. 90.000 €**

- Kreditsumme: max. 120.000 € pro Gebäude***
- Zinsvergünstigung: max. 2,5%
  Bei 30 Jahren Laufzeit, Zinsbindungsfrist 10 Jahre

* Erhältlich bei der Hausbank unter Vorlage einer Zuschusszusage (KfW) bzw. eines Zuwendungsbescheids (BAFA). ** Das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Dazu wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen der relevanten Haushaltsmitglieder des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung ermittelt. Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Wohneinheit mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner sowie Partnerinnen und Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft. Wer über 90.000 Euro zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen hat, kann die Kreditsumme trotzdem in Anspruch nehmen, allerdings ohne die Zinsvergünstigung. *** Die Kredithöhe darf die förderfähigen Kosten des Zuwendungsbescheids übersteigen. Quelle: BEG-EM, Stand 29.12.2023 (https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html)

Alle Angaben ohne Gewähr!

GESTALTEN SIE MIT!

Für Klima und Zukunft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

energielenker

KONTAKTIEREN SIE UNS!

Energie – Gebäude – Mobilität – Umwelt

energielenker projects GmbH
Hüttruper Heide 90
48268 Greven

Tel. 02571 58866-10
Fax 02571 58866-20
info@energielenker.de

www.energielenker.de

energielenker